

Zu TO-Punkt 3):

- Straßennutzungsplan;

hier : Bau oder Ausbau innerörtlicher Hauptverkehrsstraßen

(Voraussetzung der Förderung)

Der Vorsitzende erklärt, für die Beurteilung eines finanziellen Zuschusses für Straßenbaumaßnahmen seien nach dem neuen Gemeindefinanzierungsgesetz vom 24.06.1991 gemäß § 2 "förderungsfähige Vorhaben":

- Der Bau von innerörtlichen Hauptverkehrsstraßen
sowie

- verkehrswichtige Zubringerstraßen zum überörtlichen Verkehrsnetz.

Um eine Bezuschussung zu erhalten bzw. diese für die 'Verlängerte-Pfarrer-Denner-Straße, Weinbergstraße, Carl-Zuckmayer-Platz und Carl-Zuckmayer-Straße' beantragen zu können, müsse ein Straßennutzungsplan, der die klassifizierten, innerörtlichen Hauptverkehrsstraßen und sonstige Gemeindestraßen ausweist, beschließen. Ohne Vorlage eines Straßennutzungsplanes könne ein Bezuschussungsantrag nicht bearbeitet werden. Eine mögliche Bezuschussung liege zwischen 55 % und 70 %.

Der Bau- und Planungsausschuß sowie der Haupt- und Finanzausschuß empfehlen dem Gemeinderat, das Ing.-Büro Weiland mit der Ausarbeitung eines Straßennutzungsplanes als Grundlage für den Zuschußantrag, zu beauftragen. Die Kosten betrag 4.500,-- DM.

Die Ratsmitglieder Grünerwald, Stauder und Zerbe sind sich darüber einig, daß das Erstellen eines Straßennutzungsplanes dringend vorangetrieben werden solle. Möglichst bis zur 1. Sitzung des Gemeinderates im neuen Jahr (28.01.1992).

Beschluß :

"Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Nackenheim beauftragt das Ing.-Büro Weiland mit der Erstellung eines Straßennutzungsplanes zur Vorlage eines Bezuschussungsantrages gemäß Angebot vom 17.10.1991 zum Pauschalhonorar von 4.500,-- DM.

Der Straßennutzungsplan ist dem Gemeinderat zur Beschlußfassung der Sitzung am 28.01.1992 vorzulegen!"

Abstimmung : einstimmige Annahme